



**Hinweise:**

1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL- Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

**Zeichenerklärung:**

- — — — —** Grenze des Änderungsbereiches
- X X X X X** Aufhebung der Baugrenze
- — — — —** Baugrenze
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- II** Zahl der Vollgeschosse –höchstens-
- o** offene Bauweise
- 0,4** Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,8** Geschossflächenzahl (GFZ)
- 25° - 35°** Dachneigung
- ← — — — — — →** Firstrichtung

**Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. den §§ 12 und 23 BauNVO)**

1. Flächen für Nebenanlagen:  
Oberirdische Stellplätze sind nur in nicht überdachter und nicht eingehauster Form zulässig.
2. Oberirdische Stellplätze:  
Oberirdische Stellplätze sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche gekennzeichneten Flächen zulässig.
3. Tiefgaragen:  
Tiefgaragen sind, mit Ausnahme ihrer Zu- und Ausfahrten, nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.